

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tiroler Gebietskrankenkasse (AGB)

Stand 20.03.2013

I

Grundsätzliches

1. Die AGB sind integrierender Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens und eines daran anschließenden Vertragsverhältnisses soweit nicht im Rahmen der Ausschreibung ausdrücklich Abweichungen vereinbart wurden.
2. Neben den in Geltung stehenden inländischen Vorschriften, insbesondere dem Bundesvergabegesetz idgF, wird auch auf die bestehenden internationalen Bestimmungen verwiesen, welche der Bieter eigenverantwortlich zu beachten hat und auf die gesamte Ausschreibung und die daran anschließenden Handlungen Anwendung finden.

II

Angebot

1. Grundlage für das Angebot sind:
 - a) die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen
 - b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TGKK (AGB)
 - c) das Leistungsverzeichnis
2. Das Angebot ist in deutscher Sprache und Euro zu erstellen und - sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist - termingerecht an die ausschreibende Stelle zu übermitteln. Verspätet einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.
3. Die Angebotsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung.
4. Das Angebot ist kostenlos zu stellen und verbleibt bei der ausschreibenden Stelle (im Folgenden kurz: TGKK).
5. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen im Original oder als Kopie ist nicht gestattet. Für einen ausschreibungsgemäßen Teilnahmeantrag/ausschreibungskonformes Angebot darf der vorgegebene Text weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bewerber/Bieter sind ausschließlich die Bieterlücken mit Eintragungen zu versehen und die allenfalls erforderlichen Beilagen anzuschließen.
6. Mitteilungen allfälliger Bedenken, die Vorlage von Verbesserungsvorschlägen sowie eine Begründung der Bedenken haben umgehend und schriftlich zu erfolgen. Sollten nach Ansicht des Bieters noch zusätzliche Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind, aber zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung gehören, notwendig sein, so hat der Bieter diese in einem gesonderten Schreiben umgehend bekanntzugeben.
7. Hinsichtlich der anzugebenden Preise im Rahmen des Angebotes gilt Punkt V.1.
8. Der Bieter erklärt mit der Offertabgabe in die Ausschreibungsunterlagen Einsicht genommen zu haben, sich in allen Teilen über die örtlichen, baulichen und technischen Planungs- und Ausführungsbedingungen orientiert zu haben und befugt zu sein, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen. Nachträgliche Forderungen und Vorbehalte wegen Unkenntnis der örtlichen, baulichen und technischen Verhältnisse werden nicht anerkannt.

III Vergabe

1. Auf Verlangen der TGKK sind vom Bieter zum Nachweis der Befugnis, der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit entsprechende Unterlagen vorzulegen.
2. Die Erstellung des Angebotes für die durchzuführenden Arbeiten hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen und ist der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.
3. Seitens des Bieters ist für den gesamten Ausführungszeitraum eine nachweislich bevollmächtigte Kontaktperson zu bestimmen.
4. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus den unter Punkt II. 1. aufgezählten Unterlagen.
5. Für das Zustandekommen des Auftrages ist ausschließlich die Schriftform zulässig. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Der Auftrag kommt durch Zugang des Auftragschreibens an den Bieter zustande.
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden von der TGKK nicht anerkannt und werden auch ausdrücklich nicht Bestandteil des gegenständlichen Vertrages.

IV Ausführung

1. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistung selbst zu treffen sowie unter alleiniger Verantwortung alle die Sicherheit betreffenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
2. Werden Leistungen erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, aber für die Erbringung der vereinbarten Leistung typisch und immanent sind, so gelten diese als im Vertrag vereinbart und auch gemäß Punkt V. 2. und 3. als abgegolten, es sei denn, daß der Auftragnehmer derartige Umstände im Sinne des Punktes II. 8. bereits spätestens bei der Angebotsabgabe bekannt gegeben hat.
3. Bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme durch die TGKK haftet der Auftragnehmer für die Leistungen.
4. Erfüllungsort ist, sofern in den Ausschreibungsunterlagen ein Verwendungs- oder Aufstellungsort nicht bezeichnet ist, das Hauptverwaltungsgebäude der TGKK, Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck.
5. Der Auftragnehmer wird die TGKK für Schäden aller Art, insbesondere auch für unmittelbare und Folgeschäden schad- und klaglos halten, sofern deren Verursachung durch Dritte vom Auftragnehmer nicht einwandfrei nachgewiesen wird. Für Schäden, die von Subunternehmern oder Lieferanten des Auftragnehmers verursacht werden, haftet ebenfalls der Auftragnehmer.
6. Die Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer (ausgenommen hievon sind Kaufverträge, zu deren Erfüllung sich der Auftragnehmer eines Zulieferers bedient) sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der TGKK.
7. Alle mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Koordinierungsarbeiten sind vom Auftragnehmer zeitgerecht und eigenverantwortlich durchzuführen.
8. Der Auftragnehmer hat für die kostenlose Entsorgung der mit der Leistung in Verbindung stehenden Abfälle (Verpackung, Schutt, Müll, etc.) zu sorgen.

9. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Übernahme bzw. Abnahme der erbrachten Leistung, jedoch frühestens mit Bekanntwerden des Mangels. Die Dauer der Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
Die Bestätigung eines Lieferscheines, Arbeitsnachweises, Reparaturscheines u. dgl. gilt nicht als Übernahme.
10. Die Übernahme der Leistungen erfolgt durch die TGKK. Die Übernahme erstreckt sich auf die Erfüllung der vereinbarten Leistungen, wobei nur eine in jeder Hinsicht einwandfreie, vertragstreue und den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks sowie den in Österreich geltenden Vorschriften und Richtlinien entsprechende Ausführung zu übernehmen ist; entspricht die Leistung nicht der vorgenannten Qualität, ist ein Annahmeverzug durch die TGKK ausgeschlossen.
11. Ist zum Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich, so kann die TGKK eine behelfsmäßige Behebung verlangen. Die Behebung ist einvernehmlich festzulegen. Der Auftragnehmer trägt in diesem Fall auch die Kosten der behelfsmäßigen Behebung. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, welcher zwischen der Feststellung des Mangels und der endgültigen Mängelbehebung liegt.
12. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und durch solche Mängel verursachte Schäden, sind vom Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte der TGKK kostenlos sofort nach einfacher Aufforderung zu beheben. Ebenso ist unverzüglich mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist. Wenn der Auftragnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der TGKK nicht nachkommt, hat die TGKK das Recht, ohne Prüfung der Kostenwürdigkeit die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen und alle sonstigen Vertragsrechte der TGKK aufrecht bleiben.
13. Die TGKK ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn
 - a) wichtige Gründe im Sinne der Insolvenzordnung vorliegen,
 - b) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat,
 - c) der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der TGKK in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für die TGKK nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat,
 - d) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen der TGKK, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befaßt sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat,
 - e) wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllt hat.

V Abrechnung

1. Alle Preise verstehen sich als unabdingbare Festpreise exclusive Mehrwertsteuer und inkl. Verpackung, Lieferung und Entladung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, besteht eine Preisbindung für die gesamte Vertragsdauer.
2. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringende Leistungen einschließlich aller mit diesen notwendigen in diesem Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebenleistungen abgegolten; auch dann, wenn die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses keine erschöpfenden und detaillierten Beschreibungen enthalten.
Im Preis ist die Erbringung der Leistung frei Erfüllungsort inkl. allfälliger Verzollung und sonstiger Abgaben und Kosten (z. B. Einreichgebühren bei Behörden, Versicherungsprämien, Kosten für Einreichunterlagen, Kosten für Bewirkung von Zollbefreiungen, Kosten für amtliche Prüfbescheinigungen etc.) enthalten.
3. Kosten, die ungenügend oder nicht einkalkuliert wurden, werden nachträglich nicht anerkannt. Dasselbe gilt für Nachforderungen, die wegen Irrtums oder Berufung auf Kalkulations- oder Rechenfehler gestellt werden.

4. Ist ein Preisnachlaß in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführten Leistungen zur Anwendung.
5. Die Gewährung von übertariflichen Löhnen, Akkordsätzen, Prämien und sonstigen Sonderzahlungen begründet keinen Anspruch auf eine Preisberichtigung, auch wenn sie aufgrund der Marktlage erforderlich oder üblich ist.
6. Das Leistungsvolumen kann sich gegenüber der Ausschreibung vergrößern oder verkleinern. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Preis pro Einheit aus einem derartigen Anlass zu erhöhen.
7. Rechnungen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften zu erstellen und nach ordnungsgemäß erfolgter Lieferung bzw. Leistung an die TGKK zu senden.
8. Die Rechnungsprüfungsfrist beginnt nach Rechnungslegung mit dem Tag der ordentlichen Übernahme der Leistung durch die TGKK im Sinne des Punktes IV.10. der AGB und erstreckt sich, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, über einen Zeitraum von 30 Werktagen. Über Aufforderung der TGKK ist der Auftragnehmer bei sonstiger Zurückweisung der Rechnung verpflichtet, an der Rechnungsprüfung teilzunehmen.
9. Zur Sicherstellung der Haftungsverpflichtung wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ab einer Rechnungssumme von € 20.000,-- netto ein Haftungsrücklass in Höhe von 3 % der Gesamtsumme der Leistungen inklusive MWSt. zurückbehalten. Eine Verzinsung des zurückbehaltenen Haftungsrücklasses erfolgt nicht. Die vorzeitige Auszahlung des Haftungsrücklasses kann durch die Vorlage einer Bankgarantie, welche von der TGKK verwahrt wird, erfolgen. Die Bankgarantie hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der TGKK ohne Angabe eines Grundes zu erfolgen hat. Die Kosten für die Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.
10. Die Leistung hat zu dem in der Ausschreibung fixierten Termin zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung von Terminen steht der TGKK, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat und unbeschadet der Regelung in Punkt IV.13., das Recht zu, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
11. Sofern der Liefertermin bzw. Fertigstellungstermin überschritten wird, ist die TGKK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Diese Vertragsstrafe beträgt pro Tag der Überschreitung bei Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von :

€ 10.000,--	1 % der Auftragssumme
€ 100.000,--	0,5 % der Auftragssumme, jedoch mindestens € 200,--
€ 1.000.000,--	0,1 % der Auftragssumme, jedoch mindestens € 500,--
über € 1.000.000,--	0,05 % der Auftragssumme, jedoch mindestens € 1.000,--, jedoch höchstens € 10.000,-- pro Tag

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis der TGKK voraus. Auf das richterliche Mäßigungsrecht wird vom Auftragnehmer verzichtet. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

VI Schlußbestimmungen

1. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg und unter ausschließlicher Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften - sofern EU-rechtliche Bestimmungen nicht zwingend anzuwenden sind - auszutragen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.
2. Ein anhängiger Streitfall aus diesem Vertrag berechtigt die Vertragspartner nicht, die Leistungen einzustellen.

3. Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
4. Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen des Auftragnehmers gegen die TGKK sind ausgeschlossen.
5. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen die bei der TGKK aushaftenden Sozialversicherungsbeiträge ist ausgeschlossen.
6. Alle im Rahmen der Ausschreibung und der Durchführung des Auftrages erhaltenen Angaben und Informationen sind, soweit sie nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der in Erfahrung gebrachten Daten bzw. zum Ersatz des Schadens, wenn die Geheimhaltung nicht eingehalten wird. Die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes idgF sind genauestens einzuhalten.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB gegen zwingende Normen verstoßen, so sind lediglich diese und nicht auch die übrigen Bestimmungen dieser AGB unwirksam.

Der Auftragnehmer bestätigt durch seine Unterschrift, daß er die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft hat, die darin enthaltenen Bestimmungen anerkennt, befugt ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen und zu den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und dass er sich bis zum Ablauf der vorgegebenen Fristen an sein Angebot gebunden erachtet.

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterfertigung des
Auftragnehmers/Stampiglie

.....

.....